

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 31. Oktober 1972

124. Stück

- 385.** Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1973
- 386.** Verordnung: Änderung der Institutsdirektoren-Zulagenverordnung
- 387.** Verordnung: 2. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung
- 388.** Verordnung: 13. Prokuraturverordnung
- 389.** Verordnung: Lesegutverbesserung der Weinernte 1972
- 390.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee
- 391.** Verordnung: Einbeziehung der Betriebe des Steinhauergewerbes in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
- 392.** Kundmachung: Aufhebung der Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Umlegung bzw. Auflassung von Teilen der Badener, Schweizer, Voralpen und Wiener Straße durch den Verfassungsgerichtshof
- 393.** Kundmachung: Beitritt Swasilands zum Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit
- 394.** Neugestaltung der Kaffee-Export- und Transitmarken der Internationalen Kaffee-Organisation

385. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. September 1972 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1973

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1967 und 164/1972 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 245/1972 für das Kalenderjahr 1973 mit 1,09 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1973 auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten festen Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1972 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 5:
statt 2513 S mit 2739 S,
statt 2069 S mit 2255 S,
statt 3151 S mit 3435 S.

2. Im § 12 a Abs. 1:
statt 3733 S mit 4069 S,
statt 1494 S mit 1628 S.

Häuser

386. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. September 1972, mit der die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung, BGBl. Nr. 426/1971, wird wie folgt geändert:

Die lit. k des § 1 hat zu lauten:

„k) das Universitäts-Turninstitut Salzburg der Dienstzulagengruppe III,“

Firnberg

387. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Oktober 1972 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen (2. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 228/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

ARTIKEL I

Soweit die Unterrichtsgegenstände am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen bzw. an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

Beratungslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen
 Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (soweit der Unterrichtsgegenstand nicht in Anlage 2 Z. 3 zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer aufscheint)
 Einführung in die Soziologie am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen
 Elektrotechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik
 Elektrotechnik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik
 Erziehungslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen
 Geschichte der Pädagogik am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen
 Jugendkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen
 Landmaschinenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik
 Maschinenelemente — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik
 Mechanik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Psychologie am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Technologie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Unterrichtslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Vermessungskunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Lehrverpflichtungsgruppe II

Außerschulische Jugenderziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Chemie der Moste und Weine an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Feldmessen und Meliorationen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Gartentechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Garten- und Landschaftsgestaltung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Landwirtschaftliches Bauwesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft

Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Maschinenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau

Seminar zur Beratungslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Seminar zur Volkskunde und Volksbildung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Sprecherziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Technische Kalkulation an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Lehrverpflichtungsgruppe III

Betriebswirtschaftslehre und Buchführung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau, Landtechnik

Botanik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau, Landtechnik

Chemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau, Landtechnik

Chemie der Moste und Weine — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Gartenbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Gartentechnik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Garten- und Landschaftsgestaltung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Gemüsebau — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Genossenschaftswesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Wein- und Obstbau

Gewächshausbau und Heizungstechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Haushaltskunde und Technik im Haushalt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Kunsterziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Landmaschinenkunde — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Leibesübungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Marktkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft

Methodik des Fachunterrichtes am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Methodik des Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Musikerziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Pflanzenbau — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft

Pflanzenbau und Tierhaltung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Pflanzenschutz — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau, Gartenbau

Raumplanung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Schulpraktische Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Tierhaltung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik

Tierzucht und Fütterungslehre — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft

Tierzucht und Tierhaltung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Unterrichts- und Beratungsmittelkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Unterrichts- und Beratungsmittelkunde — Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Versuchstechnik und Samenbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Volkswirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Werkerziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Zierpflanzenbau — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Zierpflanzenbau unter Glas an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Lehrverpflichtungsgruppe IV

Blumenbinden und Dekoration an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau

Didaktisches Schreiben und Zeichnen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen

Gesang und Musikerziehung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Lehrverpflichtungsgruppe V

Maschinenkunde — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft

Wäsche- und Bekleidungskunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Lehrverpflichtungsgruppe VI

Gartenbau — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau, Landwirtschaftliche Frauenberufe

Haus — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Kellerwirtschaft — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Kochen und Küchenführung — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Landwirtschaft — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft, Landwirtschaftliche Frauenberufe

Nähen und Handarbeiten — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Obstbau — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Obst- und Gemüseverwertung — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Weinbau — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

Weih

388. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Oktober 1972 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur (13. Prokuraturverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, wird verordnet:

Der Finanzprokuratur wird übertragen, die Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des

internationalen Patentdokumentationszentrums, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vermögensrechtlich zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Androsch

389. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Oktober 1972 über die Lesegutaufbesserung der Weinernte 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft stellt fest, daß auf Grund besonders ungünstiger Reifeverhältnisse in allen Weinbaugebieten im Jahre 1972 dem Lesegut, soweit dies zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker erforderlich ist, je Hektoliter Most

a) Zucker bis zu 7 kg oder

b) inländischer Traubensaft oder Zucker und inländischer Traubendicksaft in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 7 kg beträgt, zugesetzt werden darf.

Weih

390. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Oktober 1972, mit der die Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 lit. a des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971 und der Beschlüsse des Internationalen Kaffeerates Nr. 193 vom 18. Dezember 1968 und Nr. 213 vom 27. August 1969, BGBl. Nr. 342, Nr. 233 vom 30./31. August 1970, BGBl. Nr. 300, sowie der Entschließung des Exekutivdirektors vom 4. September 1972, BGBl. Nr. 394, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Oktober 1969, BGBl. Nr. 343, über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 431, vom 30. September 1970, BGBl. Nr. 302, und vom 6. Juli 1972, BGBl. Nr. 233, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Ein Ursprungszeugnis gemäß § 2 ist gültig,

- a) wenn es von einer zuständigen Behörde oder Stelle eines in Anlage I oder II genannten Landes ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- c) wenn es mit Kaffeeausfuhrmarken gemäß Anlage IV a, bei einer Ausstellung ab dem 1. Oktober 1972 jedoch gemäß Anlage IV b, versehen ist, deren Kennziffer dem Kaffeejahr der Versendung entspricht,
- d) wenn seit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem es ausgestellt wurde, nicht mehr als neun Monate verstrichen sind und
- e) wenn es nicht von der Internationalen Kaffee-Organisation für ungültig erklärt wurde.“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

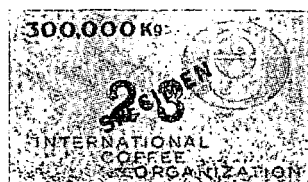
„§ 6. (1) Ein Transitzeugnis gemäß § 2 ist gültig,

- a) wenn es von einer zuständigen Behörde oder Stelle eines in Anlage II genannten Landes ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- c) wenn es mit Kaffeetransitmarken gemäß Anlage V a, bei einer Ausstellung ab dem 1. Oktober 1972 jedoch gemäß Anlage V b, versehen ist,
- d) wenn seit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Ausstellung erfolgte, nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und
- e) wenn es nicht von der Internationalen Kaffee-Organisation für ungültig erklärt wurde.“

3. Die Anlage IV hat zu entfallen.

4. Nach Anlage IV a wird eingefügt:

„Anlage IV b



Kaffeeausfuhrmarken haben folgende Gewichtseinheiten und Farben:

300.000 kg: türkis	1.000 kg: dunkel-
100.000 kg: hell-	braun
violett	500 kg: blau
30.000 kg: hellgrün	150 kg: orange
10.000 kg: hell-	100 kg: dunkel-
braun	grün
3.000 kg: dunkel-	25 kg: hellrot
violett	

Die Kaffeeausfuhrmarken müssen die Kennziffer des Landes, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde, sowie die Kennziffer des Kaffeejahres, in dem die aus dem Zeugnis ersichtliche Versendung stattgefunden hat, tragen. Das Kaffeejahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.“

5. Die Anlage V hat zu entfallen.

6. Nach Anlage V a wird eingefügt:

„Anlage V b



Kaffeetransitmarken haben folgende Gewichtseinheiten und Farben:

30.000 kg: hellgrün	500 kg: blau
10.000 kg: hell-	150 kg: orange
braun	100 kg: dunkelgrün
3.000 kg: dunkel-	25 kg: hellrot
violett	5 kg: olivgrün
1.000 kg: dunkel-	
braun	

Die Kaffeetransitmarken müssen die Kennziffer des Landes tragen, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.“

Staribacher

391. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1972 betreffend die Einbeziehung der Betriebe des Steinhauergewerbes in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 4/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Die Betriebe des Steinhauergewerbes werden in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 einbezogen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1972 in Kraft.

Häuser

392. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Oktober 1972 über die Aufhebung der Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Umlegung bzw. Auflassung von Teilen der Badener, Schweizer, Voralpen und Wiener Straße durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1972, V 6/72/6 — zugestellt dem Bundesminister für Bauten und Technik am 4. September 1972 — zu Recht erkannt, daß die Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1970, BGBl. Nr. 403, mit der Teile der Badener Straße, der Schweizer Straße, der Voralpen Straße sowie der Wiener Straße auf neu herzustellende bzw. neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und Straßenteilstücke der Voralpen Straße als Bundesstraße aufgelassen werden, gesetzwidrig war.

(2) Die genannte Verordnung ist durch das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, mit 1. September 1971 außer Kraft getreten.

Moser

393. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Oktober 1972 betreffend den Beitritt Swazilands zum Protokoll vom 12. April 1930 über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Swaziland dem Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 214/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich, BGBl. Nr. 254/1969) am 18. September 1970 beigetreten.

Ferner haben Mauritius am 18. Juli 1969, Zypern am 27. März 1970 und Fidschi am 12. Juni 1972 erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an das gegenständliche Protokoll gebunden zu erachten.

Kreisky

394.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION

Executive Director
22 Berners Street
London England

ED Controls 39/72 (E)
4 September 1972
Original: English

NEW DESIGN OF COFFEE EXPORT AND TRANSIT STAMPS

The Executive Director presents his compliments and wishes to advise Members that Coffee Export and Transit Stamps for use in coffee year 1972/73 will be of a new design. Specimens of the new stamps will be distributed in the near future for the information of Members.

2. The attention of Members is invited to the fact that Coffee Export and Transit Stamps of the current design are valid for use on Certificates of Origin in Form O and Certificates of Transit issued in the current coffee year only. Each Certificate of Origin in Form O and Certificate of Transit issued after 30 September 1972 must have affixed to it Coffee Export or Transit Stamps of the new design which in total denomination correspond to the net weight of the green coffee, or its equivalent, covered by the Certificate.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Exekutivdirektor
22, Berners Street
London, England

ED Controls 39/72 (E)
4. September 1972
Original: English

NEUGESTALTUNG DER KAFFEE-EXPORT-UND TRANSITMARKEN

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und möchte ihnen mitteilen, daß Kaffee-Export- und Transitmarken für die Verwendung im Kaffeejahr 1972/73 neu gestaltet werden. Muster der neuen Marken werden demnächst zur Information der Mitglieder verteilt werden.

2. Die Mitglieder werden ersucht zu beachten, daß Kaffee-Export- und Transitmarken in der gegenwärtigen Ausführung nur für die Verwendung auf Ursprungszeugnissen nach Formular O und auf Transitzeugnissen, welche im laufenden Kaffeejahr ausgestellt werden, gültig sind. Auf jedem Ursprungszeugnis nach Formular O und auf jedem Transitzeugnis, welches nach dem 30. September 1972 ausgestellt wird, sind Kaffee-Export- oder Transitmarken in der neuen Ausführung anzubringen, deren Gesamtnennwert dem Nettogewicht des Rohkaffees oder seinem Gegenwert entspricht, für den das Zeugnis gilt.

3. Members are reminded that instructions on the use of Coffee Export and Transit Stamps are contained in paragraphs 10.6.1 to 10.6.5 and 11.2.1 to 11.2.5 respectively of document EB-728/68 Rev. 1 (Revised and Consolidated Instructions on the Control System of the International Coffee Organization).

4. Importing Members are reminded that, in accordance with paragraph 6.1 of document EB-728/68 Rev. 1, they shall prohibit the importation of coffee covered by either a Certificate of Origin in Form O or a Certificate of Transit issued after 30 September 1972 which does not have affixed to it Coffee Export or Transit Stamps of the new design which in total denomination correspond to the net weight of the green coffee, or its equivalent, covered by the Certificate.

3. Die Mitglieder werden daran erinnert, daß die Anweisungen betreffend die Verwendung von Kaffee-Export- und Transitmarken in Dokument EB-728/68 Rev. 1 (revidierte und konsolidierte Fassung der Anweisungen zum Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation), Absätze 10.6.1 bis 10.6.5 bzw. 11.2.1 bis 11.2.5, enthalten sind.

4. Die Importmitglieder werden daran erinnert, daß sie gemäß Absatz 6.1 des Dokumentes EB-728/68 Rev. 1 die Einfuhr von Kaffee zu verbieten haben, für welchen ein nach dem 30. September 1972 ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formular O oder ein Transitzeugnis verwendet wird, auf dem keine Kaffee-Export- oder Transitmarken in der neuen Ausführung angebracht sind, deren Gesamtnennwert dem Nettogewicht des Rohkaffees oder seinem Gegenwert entspricht, für den das Zeugnis gilt.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.